

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 28. April 2010 Geschäftszeichen:
III 41-1.56.2-26/10

Zulassungsnummer:
Z-56.277-3532

Geltungsdauer bis:
30. April 2015

Antragsteller:
Egger Kunststoffe GmbH & Co. KG
Im Weilandmoor 2, 38518 Gifhorn

Zulassungsgegenstand:

HPL-Mehrschicht-Verbundplatte
"EGGER Schichtstoff Flammex Euroclass B"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung einer einseitig mit HPL kaschierten, kunstharzgebundenen Holzspanplatte, "EGGER Schichtstoff Flammex Euroclass B" (im Weiteren HPL-Verbundplatte) genannt; mit einem Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}. (Die Klasse B-s2,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die HPL-Verbundplatte nach Abschnitt 2.1 darf im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidungen und für Unterdecken-Decklagen nach der Norm DIN EN 13964^{3,4} verwendet werden und muss den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

Sie darf mit Mineralwolleplatten nach DIN EN 13162 mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 im Abstand von ≥ 30 mm hinterlegt werden. Dabei dürfen nur solche Dämmplatten aus Mineralwolle verwendet werden, deren Glimmverhalten gemäß Bauregelliste B Teil 1, Anlage 1/5.2, nachgewiesen wurde.

Sie darf auch als Wandbeplankung ohne Verklebung mit einem Abstand ≥ 30 mm zu mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0, oder auf Holzwerkstoffen mit einer Mindestrohddichte von 630 kg/m^3 , einer Mindestdicke von 12 mm und einem Brandverhalten von mindestens D-s2,d0 mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Zwischen den Platten dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen.

1.2.2 Die Eignung dieser Platte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der HPL-Verbundplatte zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die HPL-Verbundplatte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Platte sind zu beachten.

1.2.5 Nach dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der HPL-Verbundplatte im Brandschacht nach DIN 4102-1⁵, darf diese als schwerentflammbares Bauprodukt verwendet werden.

1.2.6 Für die Verwendung der HPL-Verbundplatte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion ist der Nachweis der Standsicherheit entsprechend der Normen DIN V 20000-1 und DIN 1052 zu führen.

¹ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN EN 13964: 2007-02 und A1:2006 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren

⁴ beachte BRL B Teil 1, lfd. Nr. 1.3.2.1 mit Anlage 1/3.1

⁵ DIN 4102-1:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe- Begriffe Anforderungen und Prüfungen



1.2.7 Die HPL-Verbundplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Holzspanplatte nach DIN EN 312⁶ muss mindestens dem Plattentyp P2 mit einer Mindestrohichte von 650 kg/m³ und einer Dicke von mindestens 12 mm bis 38 mm entsprechen. Die Holzspäne müssen mit einem Kunstharz gebunden und mit einem Flammschutzmittel ausgerüstet sein. Der HPL-Schichtstoff mit der Nenndicke 0,6 mm und 0,8 mm wird mit Resorcinharzleim mit einer Auftragsmenge von 110 bis 150 g/m² mit der Holzspanplatte unter Druck und Temperatur verpresst.

2.1.2 Die Holzspanplatte muss die Anforderungen der Norm DIN EN 13986⁷ erfüllen.

2.1.3 Die HPL-Verbundplatte muss bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen. (Das Brandverhalten Klasse B-s2,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar").

Die HPL-Verbundplatte glimmt nicht. Sie hat bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN4102-16 die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nach DIN 4102.1, Abschnitt 6.1.2.2.a) und 6.1.2.2 c) erfüllt.

2.1.4 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der kunstharzgebundenen Spanplatte erfolgt durch Verpressen unter Hitzeeinwirkung von Holzspänen unter Zugabe von Kunstharz und Flammschutzmittel. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das In Verkehr Bringens unbeschichteter und beschichteter Holzspanplatten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

Der Transport und die Lagerung der HPL-Verbundplatte haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die HPL-Verbundplatte, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13986 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der HPL-Verbundplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.275-3532

⁶ DIN EN 312:2003-11
⁷ DIN EN 13986:2005-03

Spanplatten, Anforderungen
Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der
Konformität und Kennzeichnung



- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
 - Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung schwerentflammbar) entsprechend Anwendungsbedingungen
 - Bauprodukt glimmt nicht
 - weitere, nach den Normen DIN EN 312 und DIN EN 13986 erforderliche Angaben
- Darüber hinaus darf das Bauprodukt mit der Aufschrift "Rezeptur beim DIBt hinterlegt" gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁸, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind außerdem mindestens die Prüfungen nach DIN EN 312 sowie nach der DIN EN 13986 durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



⁸ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 37 vom Mai 2009
⁹ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis im Brandschacht jedes zweite Jahr durchzuführen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Brandverhalten

Die einseitig mit HPL kaschierte, kunstharzgebundene Holzspanplatte, "EGGER Schichtstoff Flammex Euroclass B" ist bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 ein schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN 13501-1). Der Baustoff glimmt nicht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die HPL-Verbundplatte ist entsprechend Abschnitt 2.1 zu verwenden.

Proschek

